



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

38. Jahrgang

ausgegeben am **22. November 2012**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

128	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2011 Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder	343 - 349
129	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2011 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk	350 - 356
130	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2011 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof	357 - 363
131	Bekanntmachung über die Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht	364 - 366
132	Bekanntmachung Markterkundung zur Breitbandversorgung in der Gemeinde Nottuln	367 - 368
133	Bekanntmachung der Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Klosried“	369 - 372

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2011 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder, wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder, zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.239.489,28 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 98.259,70 € in seiner Sitzung am 18.09.2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht 2011 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, hat am 08. Juni 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, wurde mit Schreiben vom 09. November 2012 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2012



(Scheunemann)
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/ Bäder
Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	31.12.2011	31.12.2010	Passiva	31.12.2011	31.12.2010
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.400.000,00	2.400.000,00
Konzessionen, Software	738,50	1.780,50	II. Rücklagen	590.969,81	561.716,64
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	98.259,70	29.253,17
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.838.869,29	3.446.359,29	3.089.229,51	2.990.969,81	
2. Technische Anlagen und Maschinen			B. Empfangene Ertragszuschüsse	1.602.255,92	1.201.764,10
2.1 Gewinnungsanlagen	29.217,00	34.400,00	C. Sonderposten	160.102,43	50.822,86
2.2 Verteilungsanlagen	2.178.806,87	2.347.873,71	D. Rückstellungen		
2.3 Photovoltaikanlagen	539.677,00	571.419,00	1. Steuerrückstellungen	65.297,53	28.000,00
2.4 Energieerzeugung u. -verteilung	1.058.607,00	0,00	2. Sonstige Rückstellungen	446.820,88	437.144,75
2.5 Hallenbad	618.380,00	571.952,00	512.118,41	465.144,75	
2.6 Wellenbad	181.698,50	202.168,50	E. Verbindlichkeiten		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	175.298,00	162.403,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.596.340,29	3.697.952,32
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	160.552,93	706.039,63	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	28.498,29	20.601,08
8.781.845,09	8.044.395,63		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	219.110,61	157.357,03
B. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	19.952,57	152.231,09
I. Vorräte			5. Sonstige Verbindlichkeiten	11.645,70	12.580,56
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	117.068,65	89.960,66	3.875.547,46	4.240.722,08	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			F. Rechnungsabgrenzungsposten	235,55	235,55
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.511,32	70.171,45			
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	133.085,13	103.575,25			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	34.283,92	74.576,93			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	70.752,50	514.349,06			
407.701,52	852.633,35				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	49.942,67	52.630,17			
9.239.489,28	8.949.659,15		9.239.489,28	8.549.659,15	

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasser-und Energierversorgung/Bäder
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2011

	<u>1.1. - 31.12.2010</u>			
1. Umsatzerlöse		2.550.783,82		2.495.286,88
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		94.383,67		40.246,90
3. Sonstige betriebliche Erträge		80.321,73		86.461,83
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	655.256,22		634.088,63	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>142.816,16</u>	798.072,38	<u>131.730,00</u>	765.818,63
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	591.737,60		593.043,68	
b) Soziale Abgaben	<u>165.309,21</u>	756.946,21	<u>165.003,10</u>	758.046,78
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		452.991,62		431.714,09
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>415.663,98</u>		<u>385.763,85</u>
8. Betriebliches Ergebnis		301.815,03		280.652,26
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.139,41		4.940,66	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>127.337,91</u>	-107.198,50	<u>131.228,14</u>	-126.287,48
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		194.616,53		154.364,78
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	93.299,36		122.673,56	
13. Sonstige Steuern	<u>3.057,47</u>	96.356,83	<u>2.438,05</u>	<u>125.111,61</u>
14. Jahresüberschuss		98.259,70		29.253,17
15. Gewinnvortrag		29.253,17		17.836,90
16. Zuführung zu Rücklagen		<u>29.253,17</u>		<u>17.836,90</u>
17. Bilanzgewinn		<u>98.259,70</u>		<u>29.253,17</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasserwerk und Bäder. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/ Bäder - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

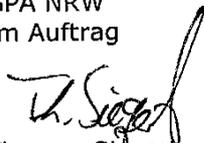
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.11.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Thomas Siebert



Bestätigungsvermerk 2011

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

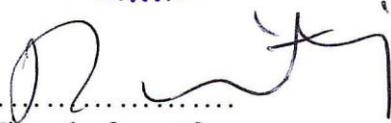
Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 8. Juni 2012




.....
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2011 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk, wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Abwasserwerk, zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 21.064.138,76 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 218.740,06 € in seiner Sitzung am 18.09.2012 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 48.212,30 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und 170.527,76 € den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht 2011 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, hat am 08. Juni 2012 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, wurde mit Schreiben vom 09. November 2012 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2012



(Scheunemann)
Betriebsleiter

Anlage 1

**Gemeindewerke Nottuln - Abwasserwerk
Bilanz zum 31.12.2011**

Aktiva	31.12.2011	31.12.2010	Passiva	31.12.2011	31.12.2010
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	9.000.000,00	9.000.000,00
Konzessionen, Software	29.027,50	28.709,50	II. Rücklagen	1.680.300,75	1.535.354,45
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	218.740,06	192.751,68
1. Grundstücke	15.877.130,07	15.787.671,07		10.899.040,81	10.728.106,13
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.273,00	23.960,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse	6.286.263,66	2.953.566,86
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.960,00	54.054,00	C. Rückstellungen		
4. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.037.386,22	93.479,42	Sonstige Rückstellungen	315.794,68	319.215,49
	17.007.776,79	15.987.873,99	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.446.504,88	3.554.568,11
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	13.500,00	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.489,59	38.093,34	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.680,11	67.842,79
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	1.403.791,84	264.928,93	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	79.163,62	55.625,23
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.652,76	0,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.191,00	5.312,99
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.586.934,95	1.391.033,16		3.563.039,61	3.683.349,12
	4.053.869,14	1.694.055,43		21.064.138,76	17.684.237,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.492,83	2.308,18			
	21.064.138,76	17.684.237,60			

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2011

		1.1. - 31.12.2010	
1. Umsatzerlöse	2.452.849,83	2.430.452,51	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	48.748,93	28.681,21	
3. Sonstige betriebliche Erträge	169.009,26	164.716,31	
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	64.709,68	70.711,27	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.346.228,89</u>	1.410.938,57	<u>1.303.081,81</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	180.460,32	179.602,45	
b) Soziale Abgaben	<u>48.502,25</u>	228.962,57	<u>48.092,44</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		592.246,70	575.046,20
	344		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>116.342,74</u>	<u>121.580,71</u>
8. Betriebliches Ergebnis		322.117,44	325.735,15
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	35.548,75	10.384,97	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>138.868,13</u>	-103.319,38	<u>143.160,44</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		218.798,06	192.959,68
12. Sonstige Steuern		<u>58,00</u>	<u>208,00</u>
13. Jahresüberschuss		218.740,06	192.751,68
14. Gewinnvortrag		192.751,68	224.210,61
15. Zuführung zur Kapitalrücklage		144.946,30	177.381,48
16. Ausschüttungen		<u>47.805,38</u>	<u>46.829,13</u>
17. Bilanzgewinn		<u>218.740,06</u>	<u>192.751,68</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

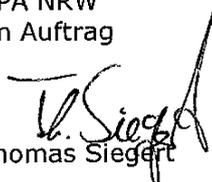
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.11.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Thomas Siegf



Bestätigungsvermerk 2011

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 8. Juni 2012



.....
Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2011 der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof, wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln, Betriebszweig Baubetriebshof, zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 906.200,57 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2011 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.657,32 € in seiner Sitzung am 18.09.2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht 2011 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstraße 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, hat am 08. Juni 2012 den Bestätigungsvermerk er-teilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, wurde mit Schreiben vom 09. November 2012 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2012



(Scheunemann)
Betriebsleiter

Anlage 1

**Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof
Bilanz zum 31.12.2011**

Aktiva	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2010</u>	Passiva	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2010</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	400.000,00	400.000,00
Software	6.821,00	7.168,00	II. Kapitalrücklage	100.156,40	100.156,40
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke	412.798,48	330.199,48	Andere Gewinnrücklagen	199,00	199,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	343.285,00	307.133,00	IV. Bilanzgewinn	25.417,32	59.927,68
	<u>762.904,48</u>	<u>644.500,48</u>		<u>525.772,72</u>	<u>560.283,08</u>
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten mit Rücklageanteil	69.533,34	0,00
I. Vorräte	37.353,59	0,00	C. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	203.204,72	431.843,53
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	577,85	0,00	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	69.175,96	112.166,60	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79.695,76	83.212,81
III. Guthaben bei Kreditinstituten	36.188,69	398.055,54	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.056,22	73.850,81
	<u>143.296,09</u>	<u>510.222,14</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	6.937,81	5.532,39
	<u>906.200,57</u>	<u>1.154.722,62</u>		<u>107.689,79</u>	<u>162.596,01</u>
				<u>906.200,57</u>	<u>1.154.722,62</u>

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2011

			1.1. - 31.12.2010	
1. Umsatzerlöse		2.030.159,78		2.183.668,46
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		11.568,05		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		75.340,90		18.966,38
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	182.628,92		194.834,82	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>878.016,01</u>	1.060.644,93	<u>919.027,46</u>	1.113.862,28
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	681.450,28		710.377,91	
b) Soziale Abgaben	<u>198.413,72</u>	879.864,00	<u>195.645,87</u>	906.023,78
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		88.150,26		75.254,49
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>85.241,30</u>		<u>69.862,13</u>
8. Betriebliches Ergebnis		3.168,24		37.632,16
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.073,15		4.835,89	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>3.645,72</u>	427,43	<u>3.788,02</u>	1.047,87
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.595,67		38.680,03
12. Sonstige Steuern		<u>938,35</u>		<u>1.512,35</u>
13. Jahresüberschuss		2.657,32		37.167,68
14. Gewinnvortrag		59.927,68		25.763,58
15. Ausschüttungen		<u>37.167,68</u>		<u>3.003,58</u>
16. Bilanzgewinn		<u>25.417,32</u>		<u>59.927,68</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Baubetriebshof. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

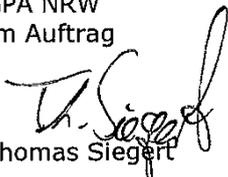
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.11.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Thomas Siegert



Bestätigungsvermerk 2011

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

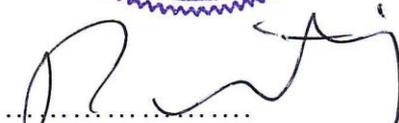
Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 8. Juni 2012



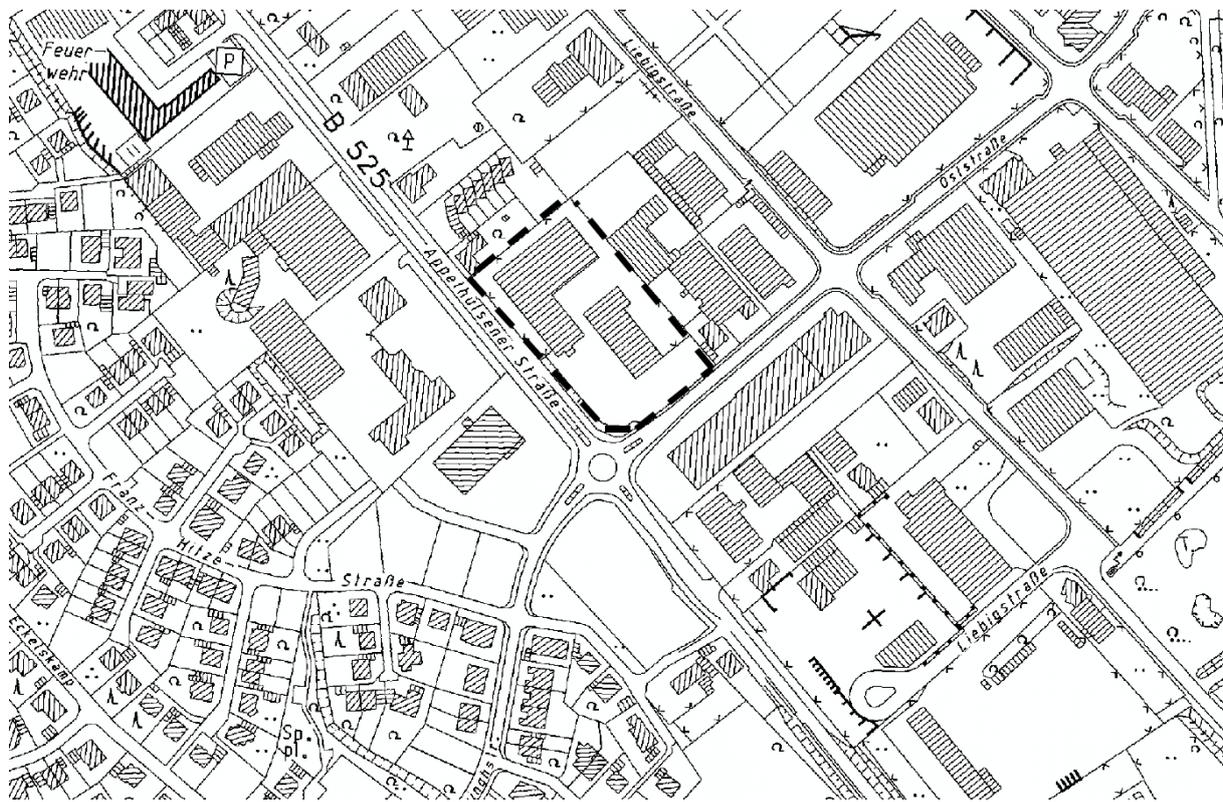

.....
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 03.07.2012 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 71. Flächennutzungsplanänderung am 30.10.2012 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 71. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Der räumliche Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülseener Straße / Oststraße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 71. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

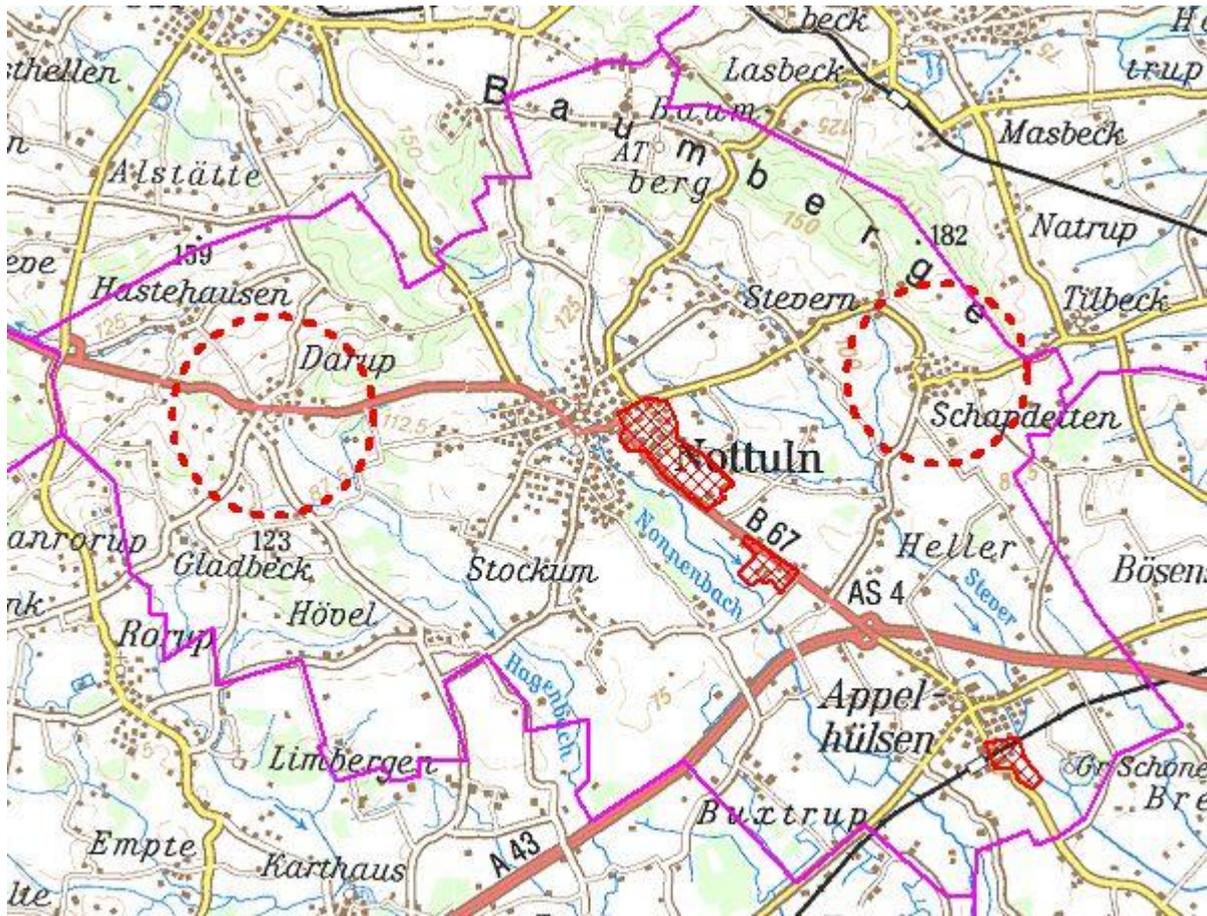
Nottuln, 12.11.2012



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Markterkundung zur Breitbandversorgung in der Gemeinde Nottuln

Die Gemeinde Nottuln führt eine Markterkundung zur Verbesserung der Breitbandversorgung durch. Dabei werden Breitbandanbieter gesucht, die innerhalb der nächsten 3 Jahre ohne öffentliche Zuschüsse im ersten Schritt die priorisierten Gebiete mit Breitbandteilnehmeranschlüssen von mindestens 16 Mbit/s ausstatten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind erwünscht.



In der gesamten Gemeinde besteht ein Potential von über 1400 gewerblichen Kunden sowie ca. 20.000 Privatkunden. Im Oktober 2012 wurde eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Es wurden 1450 Unternehmen angeschrieben. Die Rücklaufquote von 17% hat ergeben, dass 30% dieser Unternehmen über eine Übertragungsrate von weniger als 2 Mbit/s verfügen. Die Betrachtung der einzelnen Ortsteile zeigt eine Unterversorgung in folgendem Ausmaß:

Ortsteil	Unterversorgung in Prozent
Nottuln	21 %
Appelhülsen	11 %
Darup	67 %
Schapdetten	57 %
Restliches Gemeindegebiet	63 %

Der Netzbetreiber soll zu folgenden Punkten Aussagen treffen:

- Ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzangaben)
- Angaben zur geplanten Breitbandtechnologie und Zugangstopologie

-
- Angaben über die Mindestbandbreite
 - Angaben über die voraussichtlichen Endkundenpreise

Ggf. ist die Größenordnung eines finanziellen Zuschussbedarfs des Netzbetreibers anzugeben, falls eine wirtschaftliche Realisierung des Breitbanderschließungsvorhabens nicht möglich sein sollte.

Die Gemeinde Nottuln bittet bei Interesse um schriftliche Mitteilung bis zum 20.12.2012.

Ein Aufwendersatz kann nicht gewährt werden.

Nottuln, 12.11.2012



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Klosried“

Die nachstehende Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Klosried“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(5) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 12.11.2012



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) der Gemeinde Nottuln „Klosried“

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 auf Grundlage von § 36 Absatz 6 Baugesetzbuch sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geltungsbereichsgrenzen der Außenbereichssatzung „Klosried“ werden aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegenhalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Neue Gebäude oder Gebäudeerweiterungen dürfen die in der Anlage zur Satzung festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

(3) Gebäude sind in abweichender Bauweise mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der im vorangestellten Satz bezeichneten Hausformen darf höchstens 65 m betragen.

(4) Die Traufhöhe (Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) von Gebäude darf 5,00 m über der Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden Straße „Baumberg“ nicht überschreiten. Die Firsthöhe (Schnittlinie der Außenkanten der Dachhaut der Dachflächen) von Gebäuden darf 12,00 m über der Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden Straße „Baumberg“ nicht überschreiten.

(5) Je Wohngebäude sind maximal drei Wohnungen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Anlage zur Außenbereichssatzung "Klosrled"
Geltungsbereich und Baugrenzen



Maßstab: 1:1.000



Geltungsbereich

Baugrenze (siehe § 2 der Satzung)